

Urlaubsanspruch – Landwirtschaft und Weinbau

Hinweise zur Änderung des Manteltarifvertrages für Landwirtschaft und Weinbau* betreffend den jährlichen Urlaubsanspruch

Wir möchten Sie hiermit über die zum 01.04.2019 in Kraft getretene Tarifänderung für Auszubildende in landwirtschaftlichen Berufen unterrichten.

Grundlage für die Urlaubsgewährung sind das Bundesurlaubsgesetz, das SGB IX und das Jugendarbeitsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Nach dem Bundesurlaubsgesetz hat ein vollzeitbeschäftigter, volljähriger Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Werktage (6-Tage-Woche) bzw. 20 Arbeitstage (5-Tage-Woche).

Für Jugendliche unter 18 Jahren richtet sich der Urlaubsanspruch nach dem Alter zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Ausbildung beginnt.

< 18 Jahre Urlaubsanspruch 21 Arbeitstage < 17 Jahre 23 Arbeitstage < 16 Jahre 25 Arbeitstage

<u>Zusätzlich dazu</u> erhalten <u>alle Auszubildenden</u> zukünftig einen tariflichen Urlaub <u>von 3 Arbeitstagen/Jahr</u>, welcher nach Möglichkeit zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden soll.

Für bestehende Ausbildungsverträge ist keine nachträgliche, schriftliche Änderung der uns bereits vorliegenden Dokumente notwendig. Ihre abgeschlossenen Verträge sehen eine automatische Anpassung an geänderte Tarifvereinbarungen bereits unter Ziffer 6.1 vor.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre Ausbildungsberater/innen der Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

^{*} gilt für alle landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichen, obst-, gemüse- und weinbaulichen Charakter, gleichgültig, ob es sich um private oder öffentliche Betriebe handelt.